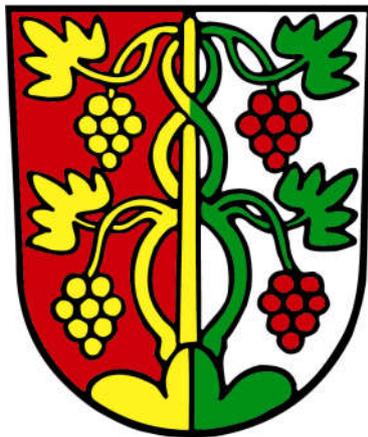


# **EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN**



## **Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung**

**2010**

Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf

- ~~das Gemeindegesetz vom 16. März 1998~~
- ~~das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe mit Abänderung vom 29. September 1968~~
- ~~die Vollziehungsverordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe~~
- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000

beschliesst:

## I Hundetaxe

Grundsatz	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> <del>Für jeden in der Gemeinde Hilterfingen registrierten Hund wird eine Taxe erhoben.</del>  <sup>2</sup> Die Hundetaxe wird im Rahmen der Budgetgenehmigung durch den Souverän festgelegt.
Ausnahmen	<b>Art. 2</b> Der Gemeinderat kann für anerkannte Dienst-, Blinden-, Lawinen-, Katastrophen-, Polizei-, Zoll-, Sanitäts- und Therapiehunde die Taxe reduzieren oder ganz erlassen.
Hundetaxe	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Hundetaxe wird jeweils im Monat August für das laufende Jahr bezogen. Sie kann bei einer Neuanmeldung jederzeit erhoben werden.  <sup>2</sup> <del>Die Taxe muss für jeden Hund, der über drei Monate alt ist, bezahlt werden. Stichtag ist jeweils der 1. August des laufenden Jahres.</del>
Vorführen des Hundes	<b>Art. 4</b> Anlässlich der jährlichen Entrichtung der Hundetaxe ist der Hund den Kontrollorganen auf Aufforderung hin vorzuführen.
Änderungen	<b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Der Erwerb, Wechsel oder Abgang eines Hundes ist innerhalb 14 Tagen der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zu melden.  <sup>2</sup> Die abgegebene Kontrollmarke ist nicht übertragbar.
Übergeordnete Vorschriften	<b>Art. 6</b> Im Übrigen gelten die kantonalen Vorschriften über die Hundetaxe.

## II Hundehaltung

Verbot der Hundehaltung

- Art. 7** Das Halten eines Hundes kann vom Gemeindepolizeiorgan vorübergehend oder dauernd verboten werden,
- wenn der Hund an widerlichen, gefährlichen oder ansteckenden Krankheiten leidet
  - wenn die Haltung mit sanitärischen Übelständen oder mit Tierquälerei verbunden ist
  - wenn der Hund zur Belästigung von Personen oder Tieren Anlass gibt
  - wenn die Unfähigkeit der Halterin bzw. des Halters eine Hundehaltung ausschliesst
  - wenn eine Hundehalterin bzw. ein Hundehalter wegen Übertretung dieses Reglementes wiederholt bestraft worden ist.

Massnahmen

- Art. 8** <sup>1</sup> Muss das Halten eines Hundes verboten werden, so kann das Gemeindepolizeiorgan den Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters
- in tierärztliche Kontrolle bringen lassen
  - vorübergehend in einem Tierheim unterbringen
  - verkaufen oder töten lassen; ein allfälliger Erlös wird mit den Unkosten verrechnet.
- <sup>2</sup> Das Gemeindepolizeiorgan kann für einen bissigen Hund auf Kosten der Halterin bzw. des Halters
- eine tierärztliche Kontrolle anordnen
  - das Tragen eines Maulkorbes verfügen.

Pflichten der Hundehalter/innen

- Art. 9** <sup>1</sup> Die Halterin bzw. der Halter hat dafür zu sorgen, dass sein Hund Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigt oder beschädigt.
- <sup>2</sup> Hunde-WC's im Umkreis von 300 m müssen benützt werden, wenn die Halterin bzw. der Halter nicht über eigenen Grund und Boden verfügt.
- <sup>3</sup> Verrichtet ein Hund seine Notdurft auf öffentlichem, fremdem oder privatem Areal, so sind die Exkremente durch die Hundehalterin bzw. den Hundehalter unverzüglich zu beseitigen.

Aufsicht

- Art. 10** <sup>1</sup> In öffentlichen Anlagen und auf öffentlichen Plätzen, insbesondere auf Kinderspielplätzen, ist der Hund an der Leine zu führen.

<sup>2</sup> Auf Strassen und Wegen sowie im Wald darf ein Hund nur unter Aufsicht und nur, wenn er appellsicher ist, abgeleint werden.

<sup>3</sup> Der Hund darf nicht streunen.

Unterkunft **Art. 11** Die Halterin bzw. der Halter ist verpflichtet, über eine dem Hund entsprechende Unterkunft zu verfügen, die vor Zugwind, Kälte, Hitze und Nässe schützt und genügend Bewegungsfreiheit gewährt.

Belästigung der Nachbarschaft **Art. 12** Ein Hund, der durch sein Bellen oder Heulen die Nachbarschaft unzumutbar belästigt, muss, sofern es sich nicht um einen ausgesprochenen Wachhund für ein allein stehendes Gebäude handelt, nachts im Gebäudeinnern oder in einem entsprechend eingerichteten Zwinger gehalten werden.

Kontrolle / Halsband **Art. 13** <sup>1</sup> Der Hund hat im Freien ein Halsband mit einer gültigen Kontrollmarke zu tragen. Ein mit Stacheln versehenes Halsband ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Streunt der Hund und trägt er keine Kontrollmarke, wird er in Gewahrsam genommen. Wird er innerhalb von 2 Wochen nach erfolgter Aufforderung nicht abgeholt, verfügt das Gemeindepolizeiorgan den Verkauf oder die Tötung. Die entsprechenden Kosten gehen zu Lasten der Halterin bzw. des Halters.

Hundezucht / Hundeheim **Art. 14** Für die gewerbsmässige Hundezucht oder die Führung eines Hundehomes ist eine Bewilligung des Gemeindepolizeiorgans erforderlich. Die Gesuchstellerin bzw. der Gesuchsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass die Einrichtung des Zwingers den Anforderungen an die Aufzucht, Haltung und Pflege entspricht. Es dürfen keine Immissionen zu erwarten sein.

Kadaver **Art. 15** Hundekadaver sind in der Kadaversammelstelle zur ordentlichen Beseitigung zu übergeben. Die Kosten gehen zu Lasten der Halterin bzw. des Halters.

### III Straf- und Schlussbestimmungen

Entschädigungsansprüche **Art. 16** Aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements können keine Entschädigungsansprüche abgeleitet werden.

Strafbestimmungen	<b>Art. 17</b> Widerhandlungen gegen die Artikel 3 bis 5 sowie 7 bis 15 dieses Reglements werden mit Busse bis zu Fr. 500.00 im Einzelfall bestraft, wobei das Dekret über das Busseneröffungsverfahren in den Gemeinden Anwendung findet
Rechtsmittel	<b>Art. 18</b> Aufgrund dieses Reglements erlassene Verfügungen können innert 30 Tagen beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden.
Weitere Bestimmungen	<b>Art. 19</b> Vorbehalten bleiben ausdrücklich die folgenden Bestimmungen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Eidg. Tierschutzgesetz</li> <li>- Eidg. Tierseuchengesetz</li> <li>- Eidg. Tierseuchenverordnung</li> <li>- Kant. Vollziehungsverordnung über die Tierseuchenbekämpfung</li> <li>- Kant. Bauverordnung</li> <li>- Obligationenrecht</li> <li>- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel</li> <li>- Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch</li> </ul>
Inkrafttreten	<b>Art. 20</b> <del>Dieses Reglement tritt am 1. März 2010 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.</del>

Das vorliegende Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 23. November 2009, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, genehmigt.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident	Der Sekretär
	
Ueli Egger	Jürg Arn

## Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 23. November 2009 das vorliegende Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung genehmigt hat,
- der Beschluss am 3. Dezember 2009 und 10. Dezember 2009 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 3. Dezember 2009 bis und mit 4. Januar 2010 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 12. Januar 2010



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

### Inkrafttreten

Gemäss Artikel 20 tritt das Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung am 1. März 2010 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Thuner Amtsanzeiger in der Ausgabe vom 21. Januar 2010.



Der Gemeindeschreiber



Jürg Arn

## Vergleich Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung 2010 / 2013

Bestimmungen 2010	Bestimmungen 2013
<p>Präambel</p> <p>Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998</li> <li>- das Gesetz vom 25. Oktober 1903 über die Hundetaxe mit Abänderung vom 29. September 1968</li> <li>- die Vollziehungsverordnung vom 2. April 1904 zum Gesetz über die Hundetaxe</li> <li>- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000</li> </ul> <p>beschliesst:</p>	<p>Präambel</p> <p>Der Gemeinderat von Hilterfingen, gestützt auf</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998</li> <li>- <b>das Hundegesetz vom 27. März 2012</b></li> <li>- <b>die BSIG Nr. 9/916.31/1.1</b></li> <li>- Artikel 2 und 33 Gemeindeordnung vom 14. Juni 2000</li> </ul> <p>beschliesst:</p>
<p>Grundsatz</p> <p><b>Artikel 1<sup>1</sup></b> Für jeden in der Gemeinde Hilterfingen registrierten Hund wird eine Taxe erhoben.</p> <p><b>Artikel 1<sup>2</sup></b> Die Hundetaxe wird im Rahmen der Budgetgenehmigung durch den Souverän festgelegt.</p>	<p>Grundsatz</p> <p><b>Artikel 1<sup>1</sup></b> Für jeden in der Gemeinde Hilterfingen registrierten Hund wird <b>bei der Halterin / dem Halter</b> eine Taxe erhoben.</p> <p><b>Artikel 1<sup>2</sup></b> <b>Die Höhe der Hundetaxe wird durch den Gemeinderat festgelegt.</b></p> <p><b>Artikel 1<sup>3</sup></b> <b>Der Gebührentarif findet sich im Anhang zu diesem Reglement.</b></p>

<p>Hundetaxe</p> <p><b>Artikel 3<sup>2</sup></b> Die Taxe muss für jeden Hund, der über drei Monate alt ist, bezahlt werden. Stichtag ist jeweils der 1. August des laufenden Jahres.</p>	<p>Hundetaxe</p> <p><b>Artikel 3<sup>2</sup></b> Die Taxe muss für jeden Hund, der über <b>sechs</b> Monate alt ist, bezahlt werden. Stichtag ist jeweils der 1. August des laufenden Jahres.</p>
<p>Inkrafttreten</p> <p><b>Artikel 20</b> Dieses Reglement tritt am 1. März 2010 in Kraft. Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.</p>	<p>Inkrafttreten</p> <p><b>Artikel 20</b> Dieses <b>revidierte</b> Reglement tritt am <b>1. Januar 2013</b> in Kraft. Alle ihm widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.</p>

Beschlossen durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2012, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ueli Egger'.

Ueli Egger

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Jürg Arn', with a stylized flourish at the end.

Jürg Arn

## Anhang zum Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung

Gemäss Artikel 1<sup>2</sup> und 1<sup>3</sup> legt der Gemeinderat die Hundetaxe und den Gebührentarif fest:

### *Gebührentarif*

Hundetaxe pro Tier Fr. 50.00 bis Fr. 150.00

### *Hundetaxe*

Hundetaxe pro Tier Fr. 80.00

Beschlossen durch den Gemeinderat anlässlich seiner Sitzung vom 29. Oktober 2012.



NAMENS DES GEMEINDERATES  
Der Präsident

  
Ueli Egger

Der Sekretär

  
Jürg Arn

# Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 29. Oktober 2012 die Anpassung des Reglementes über die Hundetaxe und Hundehaltung (Präambel, Artikel 1, 3 und 20) genehmigt hat,
- der Beschluss am 8. und 15. November 2012 im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement in der Zeit vom 8. November bis und mit 10. Dezember 2012 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt war,
- innerhalb der Frist von 30 Tagen keine Beschwerden eingereicht wurden und das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 13. Dezember 2013



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn

## Inkrafttreten

Gemäss Artikel 20 tritt das revidierte Reglement über die Hundetaxe und Hundehaltung am 1. Januar 2013 in Kraft. Die entsprechende Publikation erfolgte im Anzeiger des Verwaltungskreises Thun in der Ausgabe vom Donnerstag, 13. Dezember 2012.



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn